

1991

Das neue Widerrufsrecht im VVG in der seit dem 19.06.2026 geltenden Fassung

Aktuelle Entwicklungen im Versicherungsrecht
Donnerstag, 15.10.2026, Schloss Mannheim

grüter

Dr. Florian Dallwig
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Versicherungsrecht

A. Die wesentlichen Änderungen des § 8 VVG

Die zentralen Änderungen des § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

B. Die wesentlichen Änderungen des § 9 VVG

§ 9 Abs. 1 VVG n.F. als Grundtatbestand

§ 9 Abs. 2 bis Abs. 5 VVG n.F.

C. Die wesentlichen Änderungen in § 152 VVG

Ausschlussfrist

Rechtsfolgen

A. § 8 VVG

Überblick: Die Zentralen Änderungen des § 8 VVG

1. **Fristbeginn (Absatz 2):** Der Fristbeginn wird ausdrücklich an den Vertragsschluss geknüpft; die Frist beginnt jedoch weiterhin nicht vor Zugang der vollständigen Unterlagen.
2. **Widerrufsbutton (Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 Satz 4):** Für über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossene Fernabsatzverträge wird auf die elektronische Widerrufsfunktion des § 356a BGB verwiesen;
3. **Deutliche Gestaltung der Belehrung**
4. **Erlöschen des „ewigen Widerrufsrechts“ (Absatz 4 Satz 2 und 3):** Neu ist die absolute Ausschlussfrist von zwölf Monaten und 14 Tagen nach Vertragsschluss; sie greift jedoch nicht bei fehlender Belehrung über das Widerrufsrecht nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2.
5. **Gesetzlichkeitsfiktion**

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

1. Fristbeginn - Vertragsschluss

2. Widerrufsbutton

a) Online-Benutzeroberfläche

Erfasst werden Fernabsatzverträge nach § 312c BGB, die über eine Online-Benutzeroberfläche, namentlich Webseiten oder Mobil-Apps, geschlossen werden

Die Widerrufsfunktion muss leicht auffindbar sein. Sie muss gem. § 356a Abs. 1 Satz 2 BGB mit „Vertrag widerrufen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein

Die Widerrufsfunktion hat nach § 356a Abs. 1 Satz 3 BGB während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar zu sein, muss hervorgehoben platziert werden und für den Versicherungsnehmer leicht zugänglich sein.

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

b) Zweistufiges Verfahren (§ 356a Abs. 3 Satz 1 VVG)

„Sobald der Verbraucher die **Informationen nach Absatz 2 bereitgestellt** oder bestätigt hat, hat der Unternehmer dem Verbraucher zu ermöglichen, **seine Widerrufserklärung und die Informationen dem Unternehmer mittels einer Bestätigungsfunktion zu übermitteln**. Diese Bestätigungsfunktion muss gut lesbar und mit "Widerruf bestätigen" oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.“

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

Problem:

Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Zweistufigkeit als problematisch angesehen:

Der erste Klick auf „Vertrag widerrufen“ kann nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen bereits Erklärungswert besitzen.

Das Erfordernis des zweiten Klicks dient zwar dem Schutz vor einem unbeabsichtigten Widerruf; das Gesetz klärt aber nicht ausdrücklich, ob der Erstклик bei hinreichender Identifizierbarkeit bereits eine Widerrufserklärung darstellt.

Vgl. dazu Schmidt-Kessel, Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses vom 10.11.2025, S. 68 ff.

In Grenzfällen spricht der Schutzzweck des Widerrufsrechts dafür, einen fristgerechten, eindeutig zuordenbaren Erstклик nicht vorschnell als bedeutungslos zu behandeln.

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

c) Dauerhafte Sichtbarkeit des Buttons

Nach der Gesetzesbegründung darf die Funktion ständig sichtbar bleiben, auch wenn im Einzelfall keine Widerrufsfrist mehr läuft. Das soll Versicherer von einer technisch und rechtlich aufwendigen fristbezogenen Freischaltung entlasten. Der VN geht dann aber u.U. gleichwohl von einem fortbestehenden Widerrufsrecht aus.

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

3. Deutlich gestaltete Belehrung

Es besteht kein ausdrückliches Erfordernis einer „deutlich gestalteten“ Belehrung mehr.

Grund: Neuausrichtung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG am Wortlaut der vollharmonisierenden Verbraucherrechte-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2673.

Der Gesetzgeber hat den bisherigen, aus der alten Fernabsatz-Finanzdienstleistungsrichtlinie 2002/65/EG stammenden Belehrungstext durch den Katalog ersetzt, den die neue Richtlinie zwingend vorgibt.

Die Richtlinie kennt die Voraussetzung „deutlich gestaltete Belehrung“ nicht.

Ein über den Richtlinienkatalog hinausgehendes nationales besonders Gestaltungserfordernis war damit nicht mehr aufrechtzuerhalten.

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

Problem:

Ermöglicht dies Versicherern, formal minimalistische, in umfangreichen Vertragsunterlagen schwer auffindbare Belehrungen zu verwenden?

Wohl nein: vgl. BGH, Urt. v. 16.10.2013 – IV ZR 52/12, juris Rn. 14:

Der Zweck einer Vorschrift, dem auch der Sinngehalt des Wortes "Belehrung" entspricht, setze eine Form voraus, die dem Aufklärungsziel Rechnung trägt. Deshalb könne nur eine Erklärung, die darauf angelegt ist, den Angesprochenen aufmerksam zu machen und das Wissen, um das es geht, zu vermitteln, als Belehrung angesehen werden.

Die Einhaltung dieses Mindestmaßes an Hervorhebung knüpft schon an das Merkmal Belehrung an und wird daher auch gegenwärtig noch fortgelten.

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

4. Erlöschen des ewigen Widerrufsrechts

a) Hintergrund

Artikel 16b Abs. 1 UAbs. 3 der Verbraucherrechte-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 2023/2673 gibt vor, dass das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss erlischt. Dies gilt nicht, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

Mit § 8 Abs. 4 Sätzen 2 und 3 VVG wird die Vorgabe umgesetzt.

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

b) Überschießende Umsetzung

Die Richtlinie gilt nur für Fernabsatzverträge.

Aber:

Gesetzgeber wollte separate Regelungen für die von der vollharmonisierenden Verbraucherrechte-Richtlinie erfassten Fernabsatzverträge einerseits und sonstige Versicherungsverträge andererseits verhindern. Daher wurde die Befristung auf alle Verträge ausgeweitet, vgl. BT-Drs. 21/1856, S. 54.

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

Umsetzung rechtspolitisch umstritten:

Der GDV begrüßt die durch die absolute Begrenzung eintretende Rechtssicherheit ausdrücklich; Verbraucherverbände sahen unverhältnismäßige Absenkung außerhalb des Fernabsatzes

Zulässigkeit überschießender Umsetzung (+):

„Europarechtlich ist eine solche überschießende Umsetzung zulässig, da sie nicht die Voraussetzungen des Widerrufsrechts betrifft, sondern dieses lediglich auf eine zusätzliche Anzahl von Verträgen erstreckt, für welche die inhaltlich vollharmonisierenden Regelungen gelten sollen“;
Vgl. BeckOK VVG/Brand, 32. Ed. 1.8.2026, VVG § 8 Rn. 22a.

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

c) Voraussetzungen für Erlöschen

„Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß Artikel 16a nicht erhalten, so endet die Widerrufsfrist auf jeden Fall zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Fernabsatzvertrags. Dies gilt nicht, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe p belehrt wurde.“

Art. 16a Abs. 1 lit. p lautet:

„das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts“

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

Konsequenz:

Differenzierung zwischen Erhalt der Unterlagen und der Belehrung über das Widerrufsrecht als solchem:

Erlöschen nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die vorvertraglichen Informationen oder die Vertragsbedingungen nicht erhalten hat, nicht aber, wenn er nicht oder nicht richtig nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist. Dann verbleibt es bei dem bisherigen „ewigen Widerrufsrecht“.

Vgl. BeckOK VVG/Brand, 32. Ed. 1.8.2026, VVG § 8 Rn. 49a.
BeckOK VVG/Pilz, 32. Ed. 1.8.2026, VVG § 152 Rn. 6e

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

Aber:

Die Gesetzesbegründung geht darüber hinaus auch dann von einer Befristung aus, wenn die erteilte Widerrufsbelehrung teilweise fehlerhaft ist:

*„Für Finanzdienstleistungen wird das Problem der „ewigen Widerrufsmöglichkeit“ weitgehend entschärft. Derzeit kann der Vertrag über Finanzdienstleistungen grundsätzlich „endlos“ widerrufen werden, wenn **die Widerrufsbelehrung einen Fehler enthält, aber über die „Basics“ der Widerrufsmöglichkeit belehrt wurde.**“*

Vgl. BT-Drs. 21/1856, S. 27.

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

Problem:

Gelten hier die Grundsätze des EuGH zu „Rust-Hackner“ (EuGH, Urt. v. 19. Dezember 2019, verb. Rs. C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18)?

Danach führt nicht jeder Belehrungsfehler zu einem ewigen Widerrufsrecht. Eine unrichtige Belehrung lässt die Widerrufsfrist dann dennoch zu laufen beginnen, wenn der Fehler den Versicherungsnehmer nicht der Möglichkeit beraubt, sein Widerrufsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

5. Gesetzlichkeitsfiktion

Die Musterwiderrufsbelehrung wird mit § 8 Abs. 5 VVG nF teilweise weitergeführt.

Die vollharmonisierende Verbraucherrechte-Richtlinie (i.d.F. der Richtlinie (EU) 2023/2673) kennt keine Musterwiderrufsbelehrung mit Gesetzlichkeitsfiktion.

§ 8 Abs. 5 S. 4 stellt daher ausdrücklich klar, dass es für Verträge im Fernabsatz keine Musterwiderrufsbelehrung geben kann.

Soweit dies unionsrechtlich möglich ist, werden in § 8 Abs. 5 VVG nF die Regelungen über die Musterwiderrufsbelehrung beibehalten.

Vgl. Dazu BeckOK VVG/Brand, 32. Ed. 1.8.2026, VVG § 8 Rn. 50.

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

Teilweise wird angenommen, dass die Rechtssicherheit durch Fiktionswirkung ohnehin nicht eintreten könne, da die derzeitige Musterwiderrufsbelehrung europäischem Recht widerspricht.

BeckOK VVG/Brand, 32. Ed. 1.8.2026, VVG § 8 Rn. 53.

A. § 8 VVG

Die neuen Regelungen des § 8 im Einzelnen

Konsequenz: Dreigeteiltes Fiktions-Regime

- Fernabsatz Nicht-Leben – Fiktion entfällt. Nach § 8 Abs. 5 Satz 4 VVG sind die Sätze 1 bis 3 auf Fernabsatzverträge nach § 312c BGB nicht anzuwenden.
- Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung – Fiktion bleibt auch im Fernabsatz. § 152 Abs. 1 Satz 3 VVG erklärt den Ausschluss des § 8 Abs. 5 Satz 4 VVG für nicht anwendbar, weil sich der Widerruf hier nach Art. 185/186 der Richtlinie 2009/138/EG richtet
- Stationärer/vermittlergestützter Vertrieb und rein nationales Widerrufsrecht – Fiktion bleibt. Außerhalb des Fernabsatzes und für das unionsrechtlich nicht veranlasste nationale Widerrufsrecht kann der Musterschutz „erst recht“ fortgeführt werden.

B. Die zentralen Änderungen des § 9 VVG

1. **Grundtatbestand der Rückgewähr (Absatz 1):** Neuer Grundsatz der beiderseitigen Rückgewähr aller empfangenen Leistungen binnen 30 Tagen, mit gesondertem Fristbeginn für Versicherer (Zugang) und Versicherungsnehmer (Abgabe der Widerrufserklärung). Angleichung an die Rechtsfolgen des BGB-Fernabsatzrechts.
2. **Ausdifferenzierung nach Beginn des Versicherungsschutzes (Absätze 2 bis 4):** Die bisher in Absatz 1 zusammengefassten Prämienfolgen werden nach den drei Fallgruppen (ordnungsgemäßer Hinweis und Zustimmung; fehlender Hinweis; Fernabsatzkonstellation) rechtsklar getrennt geregelt.

B. Die zentralen Änderungen des § 9 VVG

3. **Fernabsatzbezogene Zustimmung (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2):** Die ausdrückliche Zustimmung zum vorzeitigen Beginn des Versicherungsschutzes ist nur noch bei Fernabsatzverträgen nach § 312c BGB Voraussetzung für die eingeschränkte Erstattungspflicht.
4. **Erhalt in Anspruch genommener Leistungen (Absatz 2 Satz 2):** Ausdrücklich wird geregelt, dass vor Widerruf aufgrund eines Versicherungsfalles in Anspruch genommene Leistungen nicht zurückzugewähren sind; diese Regelung gilt über die Verweisungen in den Absätzen 3 und 4 entsprechend.
5. **Zusammenhängender Vertrag / Kostenfreiheit (Absatz 5):** Inhaltlich fortgeführt; die bisherige Formulierung zur Vertragsstrafe wird durch die allgemeine Anordnung ersetzt, dass dem Versicherungsnehmer durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen dürfen.

B. Die zentralen Änderungen des § 9 VVG

§ 9 Abs. 1 VVG als Grundtatbestand

a) Rückblick: Regelungsinhalt des § 9 Abs. 1 VVG a.F.:

Die Norm regelte die Rechtsfolgen eines Widerrufs nur für diejenigen Fälle, in denen der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

In allen anderen Fällen galten die allgemeinen Vorschriften des BGB. Denn § 9 Abs. 1 VVG a.F. setzte voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist wirksam zugestimmt hat,

BGH, Urt. v. 13.9.2017 – IV ZR 445/14, Rn. 22

B. Die zentralen Änderungen des § 9 VVG

§ 9 Abs. 1 VVG als Grundtatbestand

Die Unterzeichnung eines Antrags mit vereinbartem Datum des Versicherungsbeginns und die Leistung von Beiträgen konnte nicht als konkludente Zustimmung zu dem Beginn des Versicherungsschutzes gerade vor Ende der Widerrufsfrist gewertet werden, BGH, Urt. v. 13.9.2017 – IV ZR 445/14, Rn. 23.

Konsequenz:

Die Spezialregelung kam häufig oder sogar regelmäßig nicht zur Anwendung, Vgl. dazu auch BeckOK VVG/Pilz, 32. Ed. 1.8.2026, VVG § 152 Rn. 13a.

B. Die zentralen Änderungen des § 9 VVG

§ 9 Abs. 1 VVG als Grundtatbestand

b) § 9 Abs. 1 VVG n.F.

§ 9 VVG in der neuen Fassung bündelt die Rechtsfolgen nun in ein und derselben Norm; ein Rückgriff auf das BGB ist nicht mehr erforderlich

Grundsatz des § 9 Abs. 1:

Vollständige Rückgewähr, insbesondere in Fällen, in denen der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist beginnt (entsprechend BGB)

Die im bisherigen § 9 Abs. 1 Hs. 2 enthaltene Frist, Prämien unverzüglich, aber spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zurückzugewähren, wird in den neuen § 9 Abs 1 S. 1 integriert.

B. Die zentralen Änderungen des § 9 VVG

§ 9 Abs. 2 VVG n.F.

Der neue § 9 Abs. 2 fasst den bisherigen § 9 Abs. 1 S. 1 im Wesentlichen inhaltsgleich (vgl. BT-Drs. 21/1856, 54) redaktionell neu.

In Nr. 1 wird dabei klargestellt, dass der dort vorausgesetzte ordnungsgemäße Hinweis auf den zu zahlenden Betrag vor Abgabe der Vertragserklärung des VN erfolgt sein muss.

B. Die zentralen Änderungen des § 9 VVG

§ 9 Abs. 2 VVG n.F.

Wichtig in Nr. 2:

Das Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist in Nr. 2 gilt nur noch bei Fernabsatzverträgen nach § 312c BGB. Konsequenz: Bei Nicht-Fernabsatz-Versicherungen hängt die „ex nunc“-Wirkung des Widerspruchs nur noch davon ab, dass der VN auf die Rückgewährverpflichtung (Nr. 1) hingewiesen wird.

B. Die zentralen Änderungen des § 9 VVG

§ 9 Abs. 2 VVG n.F.

Die Regelung über zusammenhängende Verträge aus dem bisherigen § 9 Abs. 2 aF ist zum 19.6.2026 in § 9 Abs. 5 nF überführt worden. Dabei ist die Bestimmung in Satz 3, die zuvor lediglich vorsah, dass keine Vertragsstrafe zu Lasten des VN vereinbart werden darf, durch die Regelung ersetzt worden, dass ihm durch die Ausübung des Widerrufs keine Kosten entstehen dürfen,

vgl. BeckOK VVG/Brand, 32. Ed. 1.8.2026, VVG § 9 Rn. 2a-2d

C. Die wesentlichen Änderungen in § 152 VVG

1. **Neu in Absatz 1:** Absolute Ausschlussfrist von 24 Monaten und 30 Tagen sowie die Anordnung, dass der Ausschluss der Musterbelehrung im Fernabsatz (§ 8 Abs. 5 Satz 4 VVG) hier nicht gilt
2. **Absätze 2 und 3:** Die bisher in einem Absatz (alt Abs. 2 Satz 1 und 2) geregelten Rückabwicklungsfolgen werden auf zwei Absätze aufgeteilt und an die neue Systematik des § 9 VVG angepasst. Unterschieden wird nun danach, ob die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VVG (ordnungsgemäßer Hinweis auf den zu zahlenden Betrag) erfüllt ist (Abs. 2) oder nicht (Abs. 3).
3. **Absatz 4 ist neu:** § 9 Abs. 2 bis 4 VVG (die allgemeinen Prämien-/Leistungsfolgen) finden auf die Lebensversicherung keine Anwendung; es gelten die Sonderregelungen des § 152 Abs. 2 und 3 VVG.
4. **Absatz 5** entspricht wörtlich dem bisherigen Absatz 3 (Fälligkeit der Erst-/Einmalprämie) und wurde lediglich umnummeriert.

C. Die wesentlichen Änderungen in § 152 VVG

Ausschlussfrist

Verlängerte Ausschlussfrist:

spätestens 24 Monate und 30 Tage nach dem Vertragsschluss. Das gilt allerdings nicht, wenn der Versicherungsnehmer nicht (ordnungsgemäß) über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

a) Grund für Verlängerung

Komplexität und lange Laufzeit von Lebensversicherungsverträgen,
vgl. BT-Drs. 21/1856, 57.

C. Die wesentlichen Änderungen in § 152 VVG

Ausschlussfrist

b) Unionsrechtliche Zulässigkeit einer Befristung des Widerrufsrechts (Erlöschenstatbestand)?

Nach dem Gesetzentwurf folge aus den Entscheidungen „Endress“ und „Rust-Hackner“ (NJW 2020, 667), dass fehlende Informationen einer zeitlichen Befristung des Widerrufsrechts – anders als eine fehlende oder erheblich fehlerhafte Belehrung – nicht entgegenstehen. Bei Fehlen sämtlicher Informationen, aber ordnungsgemäßer Belehrung sei eine zeitliche Befristung des Widerrufsrechts europarechtskonform.

C. Die wesentlichen Änderungen in § 152 VVG

Ausschlussfrist

aa) Ausgangslage

Nach dem Urteil „Endress“ steht der für Lebensversicherungen geltende Art. 186 RL 2009/138/EG (Solvabilität II-RL) einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Widerrufsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, wenn der Versicherungsnehmer keine oder keine hinreichende Information über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

Das Urteil legte infolge eines Vorabentscheidungsersuchens des BGH bekanntlich den Grundstein für das ewige Widerspruchsrecht gem. § 5a VVG a.F.:

C. Die wesentlichen Änderungen in § 152 VVG

Ausschlussfrist

„1. § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG in der Fassung vom 21. Juli 1994 ist unter Beachtung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2013 (C-209/12) richtlinienkonform einschränkend auszulegen.

2. Danach enthält § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG in der Fassung vom 21. Juli 1994 eine planwidrige Regelungslücke, die richtlinienkonform dergestalt zu schließen ist, dass die Vorschrift im Bereich der Lebens- und Rentenversicherung und der Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung nicht anwendbar ist, aber auf die übrigen Versicherungsarten uneingeschränkt Anwendung findet.

3. Im Falle der Unanwendbarkeit des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG in der Fassung vom 21. Juli 1994 besteht das Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers, der nicht ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt worden ist und/oder die Versicherungsbedingungen oder eine Verbraucherinformation nicht erhalten hat, grundsätzlich fort.“

Vgl. BGH, Urt. v. 7.5.2014 – IV ZR 76/11(Leits.)

C. Die wesentlichen Änderungen in § 152 VVG

Ausschlussfrist

bb) Argument für Unionsrechtswidrigkeit

Art. 185 Abs. 3 Art. RL 2009/138/EG (Solvabilität II-RL) sehe diverse Informationspflichten des Versicherers vor, wobei die Modalitäten der Ausübung des Widerrufs- und Rücktrittsrechts nur eine von vielen gleichgestellten Informationspflichten darstellten. Dies habe auch die Generalanwältin beim EuGH im Fall „Endress“ vorausgesetzt. Das Fehlen anderer Informationen sei daher nicht anders zu handhaben als der Spezialfall der Widerrufsbelehrung.

Ferner sei es nach dem Grundsatz des „effet utile“ nicht erklärlich, weshalb das Fehlen sämtlicher, wichtiger Informationen sanktionslos bleibe. Es bedürfe aus europarechtlicher Perspektive auch bei den Informationen – wie bei der Widerrufsbelehrung – einer Differenzierung danach, ob trotz des Fehlens der Information der Versicherungsnehmer effektiv sein Widerrufsrecht ausüben könne.

Vgl. dazu BeckOK VVG/Pilz, 32. Ed. 1.8.2026, VVG § 152 Rn. 6f-6h

C. Die wesentlichen Änderungen in § 152 VVG

Ausschlussfrist

cc) Argument gegen Unionsrechtswidrigkeit

Die Entscheidung Endress bringe nicht zum Ausdruck, dass es den Mitgliedstaaten überhaupt nicht möglich sein soll, eine Höchstfrist für den Widerruf von Lebensversicherungsverträgen zu schaffen. Auch besage Art. 186 Abs. 1 UAbs. 3 RL 2009/138/EG (Solvabilität II-RL) nicht, dass eine Informationspflichtsverletzung des Lebensversicherers zwingend ein zeitlich unbefristetes Widerrufsrecht zur Folge haben muss. Die Modalitäten eines Widerrufs würden vielmehr in einer Öffnungsklausel dem nationalen Gesetzgeber überlassen. Das habe zur Folge, dass nach Art. 16b Abs. 6 RL 2011/83/EU (Verbraucherrechte-RL) deren Wertungen und Festlegungen zum Widerrufsrecht die Rechtslage bestimmen und nicht RL 2009/138/EG (Solvabilität II-RL), welche diese Frage gar nicht regeln wolle. Es sei daher davon auszugehen, dass § 152 Abs. 1 S. 2 VVG nF europarechtskonform ist.

Vgl. BeckOK VVG/Brand, 32. Ed. 1.8.2026, VVG § 8 Rn. 49c-49f, beck-online)

C. Die wesentlichen Änderungen in § 152 VVG

Rechtsfolgen

Besonderheiten im Hinblick auf den Rückkaufswert.

Noch Fragen?

grüner





Dr. Florian Dallwig

Fachanwalt für Versicherungsrecht
Notar (Amtssitz Hamm)

Tel.: +49 (0)2381 / 1608-237

E-Mail: fdallwig@grueter.de